

§ 3 Stmk. L-NGZG Pensionsbeitrag

Stmk. L-NGZG - Steiermärkisches Landes-Nebengebühreuzulagengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte/die Beamtin einen Pensionsbeitrag zu entrichten. § 181 bzw. § 261 L-DBR gelten sinngemäß.
- (2) Der Beamte/Die Beamtin hat keinen Pensionsbeitrag zu leisten, wenn er/sie auf Grund eines Verzichtes keine Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat.
- (3) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.
- (4) Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG, BGBl. Nr. 53/1991, zu vollstrecken.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at